



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern
und Wirtschaft in NRW – Erprobung der Verwaltungsvereinfachung
in Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EVKG NRW)**

für die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 10. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in NRW (EVKG NRW) ...	3
1.3	Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2.	Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1	Allgemeine Positionen der Beteiligten	5
2.2	Konkrete Positionen der Beteiligten.....	7
	Artikel 1 – Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von Regelungen für kommunale Körperschaften.....	7
	§ 2 KommBefrG-E NRW – Antragsrecht der kommunalen Körperschaften, Regelungen.....	7
	§ 3 KommBefrG-E NRW – Verfahren	8
	§ 5 KommBefrG-E NRW – Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände	11
	§ 6 KommBefrG-E NRW – Außerkrafttreten	12
	Artikel 2 ff EVKG NRW	12
3.	Votum.....	13

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Gesetz soll zur Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda ein erstes Bürokratieabbaugesetz in Nordrhein-Westfalen beschlossen werden. Kernstück des Gesetzespakets ist die Schaffung eines Gesetzes zur erprobungsweisen Befreiung von Regelungen für Kommunale Körperschaften (KommBefrG).

Ziel des Kommunalen Befreiungsgesetzes ist es, den Kommunen, d.h. Gemeinden, Kreisen aber auch den Landschaftsverbänden, die Möglichkeit zu geben, neue Formen der Aufgabenerledigung zu erproben, solange die gesetzlichen Ziele erreicht werden.

Hintergrund:

Die Kommunen wissen nicht selten am besten, wie sie den Herausforderungen vor Ort am besten begegnen können, effizient und schlank Verfahren durchführen und damit Antrags- und Genehmigungsverfahren beschleunigen können. Ihnen soll daher, wie auch in der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Länder beschlossen, auf Antrag befristet die Möglichkeit eingeräumt werden, von bestehenden Vorgaben und Regelungen abzuweichen. Durch diese Möglichkeit sollen neue Ansätze praktisch erprobt werden, um diese dann nach Auswertung der Erprobung bei Bedarf durch Anpassung bzw. Abschaffung der entsprechenden Regelungen landesweit und dauerhaft umsetzen zu können.

1.2 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in NRW (EVKG NRW)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EVKG NRW) vor. Kernstück des Gesetzespakets ist die Schaffung eines Gesetzes zur erprobungsweisen Befreiung von Regelungen für kommunale Körperschaften (KommBefrG). Wesentlicher Inhalt ist die Einräumung einer Möglichkeit, auf Antrag von bestehenden landesrechtlichen Regelungen befristet abweichen zu können. Darüber hinaus ist die Streichung von Berichtspflichten an den Landtag in näher benannten Gesetzen vorgesehen.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 7. Mai 2026 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Wege eines Clearingverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 MFG NRW auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 8. Mai. 2026 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- FAMILIENUNTERNEHMER
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** setzt das kommunale Regelbefreiungsgesetz ein grundsätzlich richtiges und aus Sicht von Wirtschaft, Industrie und Mittelstand ausdrücklich zu unterstützendes Signal: Es eröffnet Kommunen die Möglichkeit, administrative Verfahren flexibler, effizienter und praxisnäher zu gestalten. Insbesondere angesichts der wachsenden Anforderungen an Genehmigungsprozesse, Investitionsentscheidungen und infrastrukturelle Entwicklungen sei eine stärkere Experimentierfähigkeit der Verwaltung geeignet, strukturelle Vollzugsdefizite zu adressieren.

Betont wird, dass für die Wirtschaft entscheidend ist, dass Genehmigungszeiten verkürzt, Beteiligungsprozesse gestrafft und Abstimmungsprozesse zwischen Behörden verbessert werden. Gerade im Bau- und Planungsrecht lägen erhebliche Beschleunigungspotenziale, die durch modellhafte Verfahrensvereinfachungen gehoben werden könnten. Insofern sei das Gesetz grundsätzlich geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu stärken und Investitionshemmnisse abzubauen.

Gleichzeitig bleibe die tatsächliche Entlastungswirkung begrenzt. Zentrale regulatorische Anforderungen – insbesondere im Umwelt-, Vergabe- und Planungsrecht – beruhen maßgeblich auf Bundes- und EU-Vorgaben und entziehen sich dem Regelungszugriff eines Landesgesetzes. Damit könne das Gesetz lediglich punktuell und ergänzend wirken. Umso wichtiger sei eine konsequente Weiterverfolgung des Bürokratieabbaus auf allen Ebenen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen die Möglichkeit für Kommunen, neue und passgenaue Formen der Aufgabenerledigung zu testen. Die Wertigkeit der Kommunalpolitik werde hierdurch nochmal hervorgehoben und die normative Umsetzung der sog. Reallabore ermögliche gerade in einem Flächenland wie NRW, mit seinen unterschiedlichen kommunalen Strukturen, eine passgenaue praxisnahe Umsetzung zu erzielen.

Vor dem Hintergrund, dass die Handwerksbetriebe typischerweise stark örtlich verankert sind, erhoffe man sich, dass die Betriebe von den Wirkungen des EVKG profitieren. Zugleich gebe es die Sorge, dass die kommunale Regelbefreiung Betriebe, die in mehreren Kommunen tätig sind, wegen der Fragmentierung des Regelungsbestands zusätzlich belasten könnte. Das gelte es im weiteren Verfahren im Blick zu behalten. Zurückgreifend auf die bisherigen Erfahrungen in Baden-Württemberg überwiegen aus ihrer Sicht indes die Chancen des kommunalen Regelbefreiungsgesetzes.

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** begrüßen das Vorhaben der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, die Föderale Modernisierungsagenda und das Zweite Beschleunigungs- und Entlastungspaket umzusetzen und dadurch die Bürokratielast von Bürger und Wirtschaft deutlich zu reduzieren. Sie merken an, dass von Seiten des Mittelstandes Bürokratiekosten und administrative Überregulierung als größtes Investitionshemmnis genannt wird. Um ein Wachstum der Wirtschaft zu ermöglichen – die Grundlage der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Finanzierung des Sozialstaates – sei ein Abbau der bürokratischen Hürden somit der effizienteste Weg und zwingend geboten.

Die Zulassung von Abweichungen von Rechtsvorschriften stelle eine geeignete Methode dar, um die Entlastung der kommunalen Körperschaften von Bürokratie und Standards landesseitig zu erproben.

IHK NRW begrüßt das Ziel der Landesregierung, mit dem Gesetz sehr grundlegende Vereinfachungen von Verwaltungsverfahren für Bürger, Unternehmen und Kommunen zu erreichen.

Wirtschaft erfordere unternehmerische Freiheit, die Basis für Innovation und wirtschaftlichen Erfolg sei. Verlässliche und wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen sowie Entlastungen von unnötiger Bürokratie und Regulierung seien gerade bei den aktuellen globalen Unsicherheiten und Veränderungen Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit. Dies ist auch wichtig für Unternehmen, um die Transformation hin zu einer digitalen und nachhaltigen Wirtschaft zu meistern, so IHK NRW.

Die Landesregierung nehme Vorschläge aus den Modernisierungsgagenden von Bund und Ländern auf und gehe in der Umsetzung voran. Der Gesetzesentwurf zeuge von Gestaltungswillen und dem nötigen Mut, wenn sie Experimentierräume und Reallabore zulasse.

Unterstützt werde die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Zielsetzung schnellerer, kostengünstigerer und schlanker Verfahren sowie der von der Landesregierung verfolgte „Reallabor-Ansatz“ für Verwaltung und Gesetzgebung.

Wie die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigten, eröffnen Erprobungsgesetze Spielräume auf kommunaler Ebene, bestehende Regelungen zu hinterfragen und effizientere auf die Gegebenheiten vor Ort ausgerichtete Regelungen zu entwickeln. Die Regelung stärke im guten Sinne das Subsidiaritätsprinzip.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen ausdrücklich das Ziel, Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, neue Formen der Aufgabenerledigung zu erproben, sofern die gesetzlich vorgegebenen Ziele weiterhin erreicht werden.

Sie merken an, dass viele kommunale Entlastungspotenziale nicht an mangelnder Reformbereitschaft vor Ort scheitern, sondern an starren landesrechtlichen Vorgaben, überholten Verfahrensanforderungen oder unklaren Standards. Ein rechtlich abgesichertes Instrument, das befristete Abweichungen ermöglicht und Raum für innovative Lösungsansätze schafft, könne daher einen wichtigen Beitrag zur praxisnahen Verwaltungsmodernisierung leisten.

Maßgeblich werde jedoch sein, ob die vorgesehenen Regelungen tatsächlich zu einer Entlastung in der Praxis führen oder lediglich neue Prüf-, Satzungs- und Abstimmungsaufwände erzeugen.

Insbesondere positiv ist aus ihrer Sicht hervorzuheben, dass der Gesetzesentwurf die kommunale Ebene nicht allein als Vollzugsebene, sondern ausdrücklich auch als Innovationsraum versteht. Sie betonen, dass die Kommunen aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen regelmäßig über ein genaues Bild verfügten, welche Regelungen in der Anwendung nur einen begrenzten Mehrwert entfalten, zugleich jedoch erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen binden. Das Gesetz eröffne Kommunen die Möglichkeit, neue digitale Formen der Aufgabenerledigung einzuführen.

Gleichzeitig sollten die Erwartungen an die Wirkungen des Gesetzes realistisch bleiben. Der vorgesehene Ansatz könne sein Potenzial nur dann entfalten, wenn Kommunen geeignete Anwendungsfälle identifizieren und einbringen - wofür ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich sind - und wenn Anträge offen und lösungsorientiert geprüft, haftungsrechtliche Unwägbarkeiten geklärt sowie erfolgreiche Erprobungen konsequent in dauerhafte Rechtsänderungen überführt werden.

Die Aussage, dass keine Mehrkosten für kommunale Haushalte entstehen, greife zu kurz. Das Regelbefreiungsgesetz werde nur dann genutzt werden können, wenn Kommunen personelle

Kapazitäten für Antragstellung, Begründung, Evaluation und Begleitung der Erprobung aufbringen. Damit das Gesetz wirkt, sollten praktische Hilfen wie Musteranträge und ein Mechanismus zur Auswertung erfolgreicher Erprobungen entwickelt werden.

2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 1 – Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von Regelungen für kommunale Körperschaften

§ 2 KommBefrG-E NRW – Antragsrecht der kommunalen Körperschaften, Regelungen

Nach Einschätzung von **unternehmer nrw** eröffnet das Antragsrecht den Kommunen weitreichende Spielräume zur Abweichung von landesrechtlichen Vorgaben. Die sich ergebende Flexibilität zur Ermöglichung von innovativen Lösungsansätze im Verwaltungsvollzug werde aus wirtschaftlicher Perspektive grundsätzlich begrüßt.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist es zielführend erste Erfahrungen auf der Landesebene zu sammeln, um in einem späteren, weiteren Schritt den Gestaltungsraum kommunaler Körperschaften zu erweitern. § 2 konkretisiere derzeit die „Aussetzungs- und Abweichmöglichkeiten“ auf landesrechtliche Regelungen. Gegenwärtig noch nicht Bestandteil des Gesetzes, aber im Kern folgerichtig, sei die zukünftige Erweiterung auch auf bundesrechtliche Normen.

Seitens der **FAMILIENUNTERNEHMER** werden die Überlegungen der Staatskanzlei, Experimentierklauseln zur Abweichung von Bundesrecht zu erwirken, begrüßt. Diese sollten durchaus im Gesetzesvorhaben Beachtung finden. Auf diese Weise sei eine Überprüfung der aktuellen Rechtslage auch auf dieser Verwaltungsebene unkompliziert möglich und ein Abbau von bürokratischen Hürden könne dauerhaft gelingen.

IHK NRW führt aus, dass im Land Brandenburg eine vergleichbare Regelung seit dem Jahr 2006 besteht. In dem Zeitraum sind bisher 149 Anträge gestellt und nur 30 abgelehnt worden.

Andere Bundesländer, wie zuletzt im vergangenen Jahr Baden-Württemberg, haben vergleichbare Regelungen umgesetzt und ebenfalls bereits positive Erfahrungen gemacht. Im Fokus standen bislang Umsetzungsfragen zur Effizienzsteigerung kommunalen Handelns. Eine Gefahr für die Konsistenz der Rechtssystematik sei nicht ersichtlich und werde durch den Genehmigungsvorbehalt vor Einführung, der einen Ausgleich zwischen Innovationsoffenheit und Innovationsverantwortung schafft, ausgeschlossen.

Damit Kommunen in NRW die Erprobungsregel auch anwenden, sollten mit der Umsetzung des Gesetzes zusätzliche Anreize geschaffen werden. Bspw. könnten die Kommunen, die als erste eine Regelung erproben, an den Effizienzgewinnen beteiligt werden, die bei Umsetzung in anderen Kommunen anfallen (die die Regelung übernehmen). Auch könnte NRW besonders „bürokratieeffiziente Kommunen“ gesondert hervorheben. Denkbar wäre eine Berücksichtigung von Erprobungsprojekten und die Aufnahme eines spezifischen Kriteriums in das RAL-Gütezeichen „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“. Hilfreich könnte es auch sein, Suchräume zu beschreiben, in denen Regelabweichungen getestet werden könnten.

Wünschenswert wäre zusätzlich eine wirksame Einbindung in das Bundeserprobungsgesetz, damit Vereinfachungen, die auf Bundesrecht beruhen, kongruent umgesetzt werden können. Hieraus könnten sich weitere Effizienzgewinne ergeben, da Erfahrungen aus einer Kommune bundesweit genutzt werden könnten.

Nach Auffassung der **kommunalen Spitzenverbände** werde die Möglichkeit von Abweichungen ausschließlich von Landesrecht in vielen Fällen nicht ausreichen. So beruhen zahlreiche kommunale Belastungen auf bundes- oder unionsrechtlichen Vorgaben (z.B. Vergaberecht, Sozialrecht, Datenschutz) beziehungsweise würden durch diese maßgeblich geprägt. Hierauf weist auch die Staatskanzlei in ihrem Anschreiben hin und kündigt weitere Überlegungen an. Ohne eine belastbare Verzahnung mit bundesrechtlichen Regelungen bestünde jedoch die Gefahr, dass wesentliche Entlastungspotenziale unberücksichtigt bleiben.

Das Land sollte daher die angekündigte Prüfung einer Abweichungsmöglichkeit von Bundesrecht weiterverfolgen und in den Bund-Länder-Prozess einspeisen.

§ 3 KommBefrG-E NRW – Verfahren

unternehmer nrw merkt unter Hinweis, dass eine Ablehnung ausschließlich bei Gefährdung von Leib und Leben oder überwiegenden Gemeinwohlbelangen vorgesehen ist, an, dass diese sehr niedrige Eingriffsschwelle faktisch zu einer weitgehenden Genehmigungssystematik führe.

Dies sei aus wirtschaftlicher Sicht ambivalent zu bewerten. Einerseits ermögliche es eine schnelle Erprobung. Andererseits entstehe das Risiko eines strukturell unkoordinierten Nebeneinanders unterschiedlicher Regelwerke. Für Unternehmen, die überkommunal tätig sind, bedeute dies, unterschiedliche Prüfmaßstäbe bei identischen Vorhaben, variierende Anforderungen an Unterlagen und Verfahrensschritte sowie steigende Transaktionskosten bei Planung und Umsetzung von Projekten.

Dies könne sich negativ auf die Planungssicherheit auswirken und damit Investitionsentscheidungen verzögern. Zudem müsse der Schutz kritischer wirtschaftlicher Infrastrukturen besondere Beachtung finden. Experimentelle Abweichungen dürfen nicht zu Unsicherheiten bei Genehmigungen oder Betriebsvoraussetzungen führen, insbesondere in Bereichen wie Energieversorgung, Logistik oder industrieller Produktion.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist es, damit der innovative Ansatz nachhaltig trägt, wichtig, breite Akzeptanz vor Ort sicherzustellen, denn mit der Aussetzung landesrechtlicher Regelungen gingen durchaus Fragen zur kommunalpolitischen Teilhabe und Mitwirkung einher. Sie fordern daher regelungstechnisch sicherzustellen, dass kommunalpolitische Interessen und solche der örtlichen Wirtschaft im Rahmen des Verfahrens angemessen gewürdigt werden. Sie betonen, dass das lokal organisierte Handwerk mit seinen Kreishandwerkerschaften und Innungen als mögliche kommunal organisierte Wirtschaftsakteure ansprechbar seien.

Aus Sicht von **IHK NRW** sollte, um die Initiative in den Kommunen möglichst nicht einzuschränken, von einer darüber hinaus gehenden Einschränkung oder einer weiteren Kontrolle abgesehen werden. In Zweifelsfällen könnte die Landesregierung im Vorfeld einer geplanten Regelung die Mittelstandsverträglichkeit durch die Clearingstelle Mittelstand in einem Praxischeck überprüfen lassen.

Die **kommunalen Spitzenverbände** merken unter Hinweis auf die Darlegungsanforderungen an, dass es jedoch entscheidend sei, dass an diese Darlegung – wie auch in der Begründung zu § 3 ausgeführt – keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Das Antrags- und Prüfverfahren sollte somit selbst nicht zu zusätzlicher unnötiger Bürokratie führen.

Das Instrument könne nur dann breite Anwendung finden, wenn Kommunen die Möglichkeit haben, hiervon ohne unverhältnismäßigen Verwaltungs- oder Gutachteraufwand Gebrauch zu machen. Anträge dürften nicht faktisch nur unter Hinzuziehung externer Expertise möglich sein. Hilfreich wären daher insbesondere Musteranträge, die Bildung typischer Fallgruppen, eine zentrale Ansprechstelle im Land sowie eine transparente Veröffentlichung bereits genehmigter Befreiungen und der hiermit gewonnenen Erfahrungen.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „übergeordnete Ziele“ sowie die Anforderungen an die alternative Zielerreichung führten zudem zu Rechtsunsicherheit und dürften zum Teil eine verlässliche Einschätzung der Erfolgsaussichten bereits im Vorfeld der Antragstellung erschweren. Auch die vorgesehene Unterstützung durch die Genehmigungsbehörde bleibe unbestimmt und dürfte keine strukturelle Entlastung im Verfahren bewirken.

Risiko einer kommunalen Fragmentierung

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** birgt die Einführung des Gesetzes die Gefahr eines kommunalen Flickenteppichs, der regional tätige Betriebe über die bestehende kommunal unterschiedliche Verwaltungspraxis und die potenziell unterschiedlichen kommunalrechtlichen Vergaberegeln hinaus belasten könnte.

Unterschiedliche Regeln werden insbesondere im Baubereich befürchtet. Konkrete praktische Folgen könnten dabei sein:

- Identische Bauvorhaben werden in Nachbarkommunen unterschiedlich behandelt;
- Bauanträge, Anzeigen, Genehmigungen und sonstige Verfahren können je nach Standort des Vorhabens verschieden ausgestaltet sein.

Insoweit wäre es wichtig, das Erprobungsinstrument gerade im Baubereich eng zu beobachten und in enger Abfolge zu evaluieren. Würden hier deutliche Fehlentwicklungen erkennbar, wäre in einem weiteren Schritt die Begrenzung oder der Ausschluss bestimmter Rechtsbereiche oder zumindest eine regionale Koordinierungspflicht der Genehmigungsbehörde vorzusehen.

Ein Blick nach Baden-Württemberg, in dem seit etwa einem Jahr eine gleiche Rechtsgrundlage vorliegt, ist dabei nach Einschätzung der Handwerksorganisationen auch für NRW erkenntnisreich. Die bislang angezeigten und beantragten Befreiungen werden einheitlich auf der landeseigenen Homepage aufgelistet (<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/kommunales-regelungsbefreiungsgesetz>).

Die Übersicht zeige, der weitüberwiegende Teil betreffe das kommunale Binnenrecht. Im Baubereich sei lediglich die Bindungsfrist von erteilten Baugenehmigungen betroffen, so das Handwerk. Dies zeige den maßvollen und verantwortungsvollen Umgang mit dem Regelbefreiungsgesetz BW.

Sie geben den Hinweis, dass eine erste Evaluierung durch die Landesregierungen und ein entsprechender Bericht vor dem Landtag für den 30.06. zu erwarten ist, aus der sich gegebenenfalls für das NRW-Gesetz noch weitere Erkenntnisse ziehen lassen.

Um eine möglichst große Transparenz und Erkennbarkeit zu erzielen, schlagen sie nach dem Vorbild Baden-Württembergs eine digitale Veröffentlichung vor. Dies könne Betrieben bei der Orientierung helfen und Sorgen vor Fragmentierung nehmen.

Auch **unternehmer nrw** weist auf die Gefahr einer zunehmenden Differenzierung kommunaler Regelungspraktiken hin. Ohne zentral koordinierte Dokumentation und Transparenz könnten erhebliche administrative Belastungen für Unternehmen entstehen. Identische Projekte könnten in Nachbarkommunen unterschiedlichen Verfahren unterliegen. Dies betreffe insbesondere Bauvorhaben, Genehmigungsverfahren und Anzeigeprozesse. Der bereits heute erhebliche Aufwand zur Bewältigung heterogener Verwaltungspraxis würde verstärkt.

Zur Vermeidung dieser Negativwirkungen sollte eine zentrale, digital zugängliche Dokumentationsplattform eingerichtet werden. Unternehmen müssen schnell und verlässlich erkennen können, welche Regelungen in welcher Kommune gelten.

Nach Auffassung der **kommunalen Spitzenverbände** sollte sichergestellt werden, dass erteilte Befreiungen transparent in einem Register erfasst werden, damit andere Kommunen diese nachvollziehen und gegebenenfalls eigene Anträge stellen können.

Auch sie regen an, ebenso wie das Land Baden-Württemberg neben der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt die bereits erteilten Genehmigung unbürokratisch und schnell auffindbar darzustellen.

Sie merken an, dass sie durch das in § 5 verbrieftes Antragsrecht Anträge für mehrere Kommunen bündeln können. Dadurch könne vermieden werden, dass identische Sachverhalte von zahlreichen Städten, Gemeinden oder Kreisen parallel aufbereitet und beantragt werden müssten. Eine solche Bündelung könne zugleich gewährleisten, dass möglichst viele Kommunen in gleicher Weise neue und innovative Formen der Aufgabenwahrnehmung erproben.

Absatz 3

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** merken an, dass die Vorgabe über eingegangene Anträge zur Befreiung von rechtlichen Vorgaben innerhalb einer dreimonatigen Frist entscheiden zu müssen, vom Mittelstand befürwortet werde. Da es sich jedoch generell nur um eine vorerst befristete Möglichkeit handelt, wäre eine kürzere Frist von maximal zwei Monaten zu begrüßen.

Absatz 4

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** begrüßen den Erprobungszeitraum von bis zu vier Jahren. Sollte sich innerhalb des Zeitraumes herausstellen, dass die Maßnahme sinnvoll war, müsse eine Möglichkeit zur Fortführung ermöglicht werden, um einen erneuten bürokratischen Aufbau auf den ursprünglichen Stand entgegenzuwirken.

Aus Sicht der **kommunalen Spitzenverbände** ist die Befristung auf maximal vier Jahre zwar geeignet, den Erprobungscharakter zu sichern, könne jedoch bei komplexen Vorhaben die Aussagekraft der Ergebnisse begrenzen.

Haftungsrechtliche Unwägbarkeiten

Die **kommunalen Spitzenverbände** geben zu bedenken, dass eine Befreiung von Rechtsnormen haftungsrechtliche Fragen aufwerfen könne. Dazu verhält sich der Gesetzesentwurf leider nicht, sodass nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich Kommunen allein aus Sorge vor etwaigen haftungsrechtlichen Konsequenzen mit Befreiungsanträgen zurückhalten. Unter die-

sem Gesichtspunkt seien Land (und Bund) aufgerufen, das Staatshaftungsrecht im Lichte aktueller Entbürokratisierungs- und Deregulierungstendenzen anzupassen. Die jüngsten Änderungen des § 39 OBG NRW mögen insofern als Vorbild dienen.

Evaluation und Übertragbarkeit erfolgreicher Modelle

Aus Sicht von **unternehmer nrw** stellt die im Gesetzesentwurf vorgesehene Prüfung der Übertragbarkeit erfolgreicher Modelle durch das zuständige Ministerium einen zentralen Ansatzpunkt dar, der jedoch verbindlicher ausgestaltet werden müsse.

Aus wirtschaftlicher Sicht sei entscheidend, dass erfolgreiche Verfahren nicht dauerhaft lokal begrenzt bleiben, sondern zügig in landesweit einheitliche Regelungen überführt werden.

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sollte zudem eine Evaluation vorgesehen werden. Dabei könnten Fragen zur Rechtsunsicherheit bei Wegfall von Landesrecht fokussiert betrachtet werden. Zwar finden sich Aussagen dazu in der Gesetzesbegründung. Sie fehlen jedoch im Wortlaut des Gesetzes.

Relevant sei die Evaluierung auch für Erlasse. Erfahrungen von Betrieben zeigen, dass der Wegfall von Erlassen und Rechtsverordnungen zu Vollzugsunsicherheiten geführt habe. Zwar wurde die Regelung in ihrer Wirkung abgeschafft und war nicht mehr einsehbar. Die Vollzugsbehörde hätten die Grundsätze aber weiterhin im Verwaltungshandeln zugrunde gelegt. An diesem Ansatz der Evaluierungen könnte der vorliegende Gesetzesentwurf materiell noch deutlich verbessert werden.

Aus Sicht von **IHK NRW** sollte bereits bei Implementierung der Regelung ein Verfahren zur Evaluierung erfolgreicher Pilotverfahren etabliert werden, um eine schnelle Umsetzung in den Regelbetrieb anzustoßen.

Seitens der **kommunalen Spitzenverbände** wird das Vorhaben, die Ergebnisse der Erprobung im Anschluss auf ihre Übertragbarkeit auf andere Kommunen zu prüfen, grundsätzlich begrüßt, insbesondere unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände.

Sie merken an, dass zugleich unklar bleibe, nach welchen Kriterien diese Bewertung erfolgt und in welchem Umfang daraus verbindliche Konsequenzen für die kommunale Praxis abgeleitet werden. Eine verpflichtende landesweite Umsetzung dürfe daraus nicht schematisch folgen, sondern erfordere eine differenzierte und ergebnisoffene Prüfung.

Der Ansatz, dass es hinsichtlich der allgemeinen Übertragbarkeit, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfe, sollte ihrer Einschätzung nach im weiteren Gesetzgebungsverfahren kritisch geprüft und nach Inkrafttreten aufmerksam beobachtet werden.

Sinnvoll erscheine ein Blick auf die Regelung im baden-württembergischen Kommunalen Regelbefreiungsgesetz, das in § 5 („Allgemeine Übertragbarkeit, Berichtspflicht“) eine ausdrückliche Regelung zur Überprüfung der Übertragbarkeit enthält.

§ 5 KommBefrG-E NRW – Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** begrüßen das Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände, um – beispielsweise im Falle einer erfolgreichen Erprobung in einer Kommune oder Einigkeit unter mehreren Kommunen – eine Maßnahme unkompliziert auf eine Mehrzahl der Kommunen oder gar auf ganz Nordrhein-Westfalen übertragen zu können.

Aus Sicht der **kommunalen Spitzenverbände** ist die Möglichkeit, dass diese selbst Anträge für mehrere Kommunen bündeln können, begrüßenswert. Dadurch könne vermieden werden, dass identische Sachverhalte von zahlreichen Städten, Gemeinden oder Kreisen parallel aufbereitet und beantragt werden müssten. Zugleich könne eine solche Bündelung gewährleisten, dass möglichst viele Kommunen in gleicher Weise neue und innovative Formen der Aufgabenwahrnehmung erproben.

§ 6 KommBefrG-E NRW – Außerkrafttreten

Aus Sicht der **FAMILIENUNTERNEHMER** ist mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes von Landesseite eine Validierung zwingend geboten, um zeitnah Lehren ziehen und Anschlussregelungen erarbeiten zu können. Sollte sich das Gesetz als geeignet erweisen, müssten dauerhafte Strukturen zur Entlastung der Kommunen und somit der Bürger und Unternehmen geschaffen werden. Besonders für noch geltende Maßnahmen, die vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes genehmigt wurden, sei dies von großer Bedeutung, um einem erneuten bürokratischen Aufbau auf den ursprünglichen Stand entgegenzuwirken.

Artikel 2 ff EVKG NRW

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** hinterfragen, ob die Regelungen von Artikel 5 und 10 in das Entlastungspaket gehören, denn die Evaluierung ist eine des Landes und nicht der Kommunen.

Es handelt sich um Änderungen des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Abgeschafft werden sollen die Regelungen zur Evaluierung. Beide Rechtsakte seien grundsätzlich handwerksrelevant.

Die **FAMILIENUNTERNEHMER** befürworten die im Gesetz geplanten Abschaffungen wiederkehrender Evaluierungen, wenn sich die Ursache hierfür als sinnvoll erwiesen hat.

IHK NRW begrüßt die Artikelgesetze zur Abschaffung von Dokumentationspflichten gegenüber dem Landtag. Falls auf einzelne Berichte nicht verzichtet werden soll, sollte die Umsetzung als standardisierte Berichterstattung bspw. über ein digitales Angebot geprüft werden.

Eine ersatzlose Abschaffung der Evaluierungspflicht nach Art. 16 zur Änderung des Befristungsgesetzes stuft IHK NRW hingegen nicht als zielführend an. Zwar ist der hohe bürokratische Aufwand der Regelevaluation nachvollziehbar. Ohne eine solche Verpflichtung werde jedoch die Gefahr gesehen, dass Regelungen nicht mehr hinterfragt und ohne Anpassung an sich wandelnde Gegebenheiten fortgeführt werden.

Sollte an der Abschaffung festgehalten werden, sollte eine Alternativregelung gefunden werden, damit besonders belastende Gesetze weiterhin institutionalisiert identifiziert und einer Überprüfung unterzogen werden. Als Alternative einer Evaluierung könnten sich ebenfalls Praxischecks anbieten, so IHK NRW.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in Kommunen in Nordrhein-Westfalen einem Überprüfungsverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt die Zielrichtung des kommunalen Befreiungsgesetzes, das den kommunalen Körperschaften die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag befristet von landesgesetzlichen Regelungen zu Erprobungszwecken abweichen zu können. So werden regulatorische Erprobungsräume auf eine fundierte gesetzliche Grundlage gestellt.

Damit diese Möglichkeit seitens der kommunalen Körperschaften auch entsprechend wahrgenommen wird und praxiserprobte Abweichungen landesweit dauerhaft etabliert werden können, rät die Clearingstelle Mittelstand:

- zur Einrichtung einer zentralen, allgemein zugänglichen digitalen Dokumentationsplattform, auf der sämtliche Anträge und Bescheide zu Regelungsbefreiungen einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse veröffentlicht werden.
- bei geplanten Regelbefreiungen mit Mittelstandsrelevanz zur unterstützenden Beratung im Vorfeld die Mittelstandsverträglichkeit durch die Clearingstelle Mittelstand in einem Praxischeck überprüfen zu lassen.
- zur gesetzlichen Implementierung eines klar definierten Verfahrens einschließlich Prüfkriterien und zu beteiligende Stellen für die Evaluierung durchgeführter Erprobungen sowie für die Prüfung einer landesweiten Übertragbarkeit.
- zu prüfen, ob durch zusätzliche Maßnahmen Anreize zur Nutzung der Erprobungsklauseln geschaffen werden können.
- die Kommunen durch praktische Hilfen, wie z. B. Musteranträge und Mechanismen zur Auswertung erfolgreicher Erprobungen zu unterstützen.
- die angekündigte Prüfung von Abweichungsmöglichkeiten vom Bundesrecht weiter zu verfolgen.